

Anmeldung zum Trinkwasserbezug

Liegenschaftseigentümer:

Name: Vorname:
 Strasse / Nr.: PLZ / Ortschaft:
 Tel: Email:

Projektverfasser:

Name: Vorname:
 Strasse / Nr.: PLZ / Ortschaft:
 Tel: Email:

Baugrundstück:

Strasse / Nr.: Parzelle Nr.:

Mutmasslicher Bauwert / Zeitwert des anzuschliessenden Gebäudes: Fr.
 (Bauzeitversicherung)

Umbau **Neubau**
EFH **MFH** **Gewerbe** Art des Gewerbes:

Die Zuleitung von der Hauptleitung bis zum Gebäude erstellt folgender Installateur:

Name und Adresse:

Die Hausinstallation (ab Wassermesser) erstellt folgender Installateur:

Name und Adresse:

Regenwassernutzung vorgesehen? Ja Nein

Bauwasser? Ja Nein

Anzahl Wassermesser: Geplanter Baubeginn:

Wichtig!

Der Standort der Hauseinführung muss vor Baubeginn mit der Wasserkorporation geklärt sein! Der Grundeigentümer muss **vor dem Eindecken der Wasserleitung** dies für **das Einmessen der Leitung melden!**

Dieser Anmeldung sind beizulegen: Kopie des Katasterplanes, Grundriss UG und Berechnung der Belastungswerte aller anzuschliessenden Armaturen und Apparate.

Der Unterzeichnete befindet sich im Besitze des Wasser-Reglements inklusive Gebührentarif. Er erklärt sich mit allen darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden. Er hat zur Kenntnis genommen, dass mit den Montagearbeiten erst nach Erteilung der Anschlussbewilligung begonnen werden darf.

.....
 Ort und Datum

.....
 Unterschrift des Eigentümers

Anschluss an die Wasserversorgung

Erläuterungen und Auszüge aus dem Wasserreglement

Hausanschluss

- Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Gebäude ausserkant Umfassungswand (Art. 17).
- Der Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Der Verwaltungsrat bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Er kann Schutzrohre unter befestigten Plätzen vorschreiben. Unter der Deckschicht ist ein Warnband mitzuverlegen. Der Bauherr hat vor dem Eindecken der Leitung diese dem Beauftragten der Versorgung zur Abnahme, Kontrolle und zur Erhebung der Masse anzumelden. Bei Unterlassung der Meldung trägt der Liegenschaftseigentümer die Kosten, um die Leitungsführung nachträglich zu erfassen (Art. 18).
- Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab Anschlussschieber trägt der Liegenschaftseigentümer (Art. 19).
- Die Hausanschlussleitungen bleiben im Eigentum und Unterhalt des Liegenschaftseigentümers. Er trägt die Kosten für allfällige Reparaturen und Erneuerungen (Art. 20).

Hausinstallation

- Als Hausinstallation gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Gebäude sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen (Art. 24).
- Die Erstellung der Hausinstallation obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu beachten (Art. 25).
- Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer. Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen (Art. 26).
- Die Wasserkorporation bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein (Art. 28).
- Die Ausführung der Hausinstallation hat nach der Beilage Norm-Hausanschluss zu erfolgen.

Allgemeine Bedingungen

- Hausanschlussleitungen müssen eine Überdeckung von mind. 1.00 m oder max. 1.40 m aufweisen.
- Einführungen unter Gebäudeteilen, Treppen, betonierten Vorplätzen, Lichtschächten und durch Tankräume sind nicht gestattet (Ausnahmen: Führung der Wasserleitung in einem festen Kanal.)
- Der seitliche Abstand anderer Werkleitungen von der Wasserleitung muss mindestens 30 cm aufweisen.
- Sämtliche Auffüllungen unter der Grabensohle, insbesondere beim Gebäudeanschluss, müssen mit einem Betonriegel überbrückt werden.
- Generell dürfen Wasserleitungen nicht einbetoniert werden. Sie müssen vollständig mit Leitungskies (Rundkorn) umhüllt oder in einem Schutzrohr PE 112/100 verlegt werden.
- Die Wasserentnahme für Bauwasser muss der Wasserkorporation gemeldet werden. Diese wird pauschal, gemäss gültigem Gebührensatz abgegolten.